

rate von 2,5 Milliarden jährlich. Der Gegenwartswert der Youngleistungen wird auf 33,8 Milliarden berechnet. Davon gehen noch 2,8 Milliarden für die letzten 21 Jahresraten ab, die nicht von Deutschland selbst, sondern von der zu gründenden Reparationsbank aufgebracht werden müssen. Die ursprünglichen Forderungen unserer Gläubiger betragen ungefähr 39 Milliarden. Gegenüber dem Dawesplan hat Deutschland eine Besserung von 11 Milliarden erzielt!

Daß die Durchschnittszahlung 2050 Millionen beträgt und wie sich die ersten Jahresverpflichtungen bis zum 37. Jahre gestalten, haben wir bereits im „Verkehrsbund“ Nr. 23 geschildert. Die Deckung der folgenden 21 Jahresraten wird aus den Gewinnen der Reparationsbank bestritten, für die Deutschland lediglich eine Ausfallbürgschaft übernimmt. Das Kapital der Reparationsbank wird zu 200 Millionen von den Alliierten, zu 100 Millionen von Deutschland eingelegt. Zweck der Reparationsbank ist die Vermittlung sämtlicher Leistungen Deutschlands.

Der Anteil der deutschen Sachlieferungen ist verhältnismäßig gering. Sie betragen im ersten Jahr 750 Millionen, sinken jedes folgende Jahr um 50 Millionen bis auf 300 Millionen im 10. Jahr und erschöpfen ganz im 11. Jahre. Alles übrige muß bar geleistet werden. Von diesen Barzahlungen sind 600 Millionen Markt jährlich, einschließlich der Zinsen für die Dawesanleihe, nicht geschuldet. Der Rest geht den sogenannten Transferschuh, der bei Gefahr für die Währung einsehen muß. Der nicht geschuldet Teil wird unteren Gläubigerstaaten dazu dienen, sich große Anleihen zu verschaffen und so ihre augenblicklichen Kassenschwierigkeiten zu beheben.

Beachtenswert ist auch, daß Deutschland noch einen Aufbringungssehnsüchtigen geht, der aber erst in Anspruch genommen werden kann, wenn vorher ein Aufschub für den Transfer bewilligt worden ist. Auch die Sonderbürgschaften der Eisenbahn, der Industrie und gewisser Steuern sind weggefallen, die Finanzgebarung des Reiches ist also in Zukunft viel freier. Die verhältnismäßig hohe erste Rate des Youngplanes erklärt sich aus einer kniffligen Rechnung, die die Franzosen und Belgier durchgesehen versuchten. Sie verlangten, daß für ein Jahr Doppelzahlungen geleistet werden sollten, da der Dawesplan und der Youngplan gleichzeitig in Kraft sei. Den deutschen Sachverständigen ist es erst mit amerikanischer Hilfe gelungen, diese Forderung abzuwehren. Eine Ueberschneidung wird nicht mehr stattfinden. Doch wird der neue Plan erst am 1. September wirksam, nicht wie es vorgesehen war, schon am 1. April. Wir haben also für das laufende Jahr die Dawesrate bis zum 1. September zu zahlen und dann die Youngrate bis zum 1. April 1930. Das ergibt 1,7079 Milliarden Markt.

Die Kassenverminderung beträgt für den Durchschnitt der gesamten Reparationszeit 450 Millionen jährlich. Für die ersten Jahre beträgt der Unterschied ungefähr 800 Millionen und sinkt dann allmählich.

Dadurch wird zweifellos eine große Erleichterung der Kassenlage des Reiches eintreten, die in der letzten Zeit ungesund angespannt war. Auch die Auswirkungen auf die Sozial- und Wohnpolitik müssen günstig beurteilt werden.

Man sagt, daß auch der Youngplan keine wirtschaftliche, sondern eine politische Lösung der Reparationsfrage sei. Daß keine „rein wirtschaftliche“ Lösung zustande gekommen ist, veranlaßt endlich auch und sogar die „Deutsche Bergwerkszeitung“, an den Fähigkeiten der Kapitalisten zu zweifeln. Erhöht darüber, daß „ein Teil der Vertreter der kapitalistischen Wirtschaft es wagt, über einen anderen Teil zu triumphierten“, erklärt das Organ der Schwerindustrie, „daß sich die Internationale des Kapitals als ein Phantom erwiesen habe, der die Internationale der Arbeiterschaft als die einzige überlebende Realität gegenübersteht.“ — 37 Jahre sind eine lange Zeit. Wir hoffen, daß eines Tages diese Internationale der Arbeit auch die wirtschaftliche Lösung der Reparationsfrage bringen wird, bei der der Kapitalismus versagt hat und nach seinen Lebensbedingungen versagen muß.

Sozialpolitische Rundschau.

Paris.

Die Reparationsverhandlungen gehen dem Abschluß entgegen. Noch ist keine volle Einigung erfolgt, aber es ist kaum anzunehmen, daß die noch bestehenden Differenzpunkte die Verhandlungen zum Scheitern bringen werden. Was die Sachverständigen vorschlagen, bedarf zwar noch der Zustimmung der an der Reparationsfrage beteiligten Regierungen. Doch ist auch hier darauf zu rechnen, daß eine Verständigung erfolgt und damit ein Streitgegenstand aus der öffentlichen Diskussion verschwindet, der fortgesetzt lebhaftes Beunruhigung verursachte. Die wirtschaftlichen und sozialen Rückwirkungen der vorgeschlagenen Regelung lassen sich nicht ablehen. Nach wie vor bleiben die von Deutschland zu tragenden Lasten außerordentlich hoch. Aber ihre Abtragung wird doch nicht ins Endlose hinausgeschoben und so ein Zustand geschaffen, der eine entsprechende Einstellung, ein Disponieren auf längere Zeit im Voraus ermöglicht, was bis jetzt nicht der Fall war. Gleichzeitig ist in Aussicht zu nehmen, daß nunmehr endlich die besetzten deutschen Gebiete von dem wirtschaftlichen Druck befreit werden, dem sie so lange ausgelegt waren und der eine Atmosphäre schuf, in der sich der Gedanke der Völkervereinigung nur schwer entwickeln konnte. Unter diesem Gesichtspunkte kann sich auch die Arbeitererschaft mit der von den Sachverständigen empfohlenen Regelung der Reparationsfrage einverstanden erklären.

Genf.

Am 30. Mai fand in Genf die Eröffnung der 12. internationalen Arbeitskonferenz statt, die von 50 Ländern bei insgesamt 55 Mitgliedsstaaten besetzt wurde. An der Konferenz waren beteiligt über 90 Regierungsvertreter, rund 40 Unternehmer- und ungefähr eben soviel Arbeitervertreter. Einschließlich der über 200 Sachverständigen waren zu dieser Tagung gegen 400 Vertreter der Sozialpolitik erschienen, womit sie den bisher stärksten Besuch aufweist. Zum Vorsitzenden der Konferenz wurde der frühere Reichsarbeitsminister Dr. Brauns gewählt. In seiner Eröffnungsrede behandelte er die bevorstehenden sozialpolitischen Aufgaben, insbesondere das kollektive Arbeitsrecht, die gleichberechtigte Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter an der Festlegung der Arbeitsbedingungen und die erfolgreiche Rolle der Gewerkschaften, deren Anerkennung durch Verfallung und Arbeitsrecht der bedeutsamste Wandel in der Sozialpolitik vieler Staaten sei. Die mehr als 100 Millionen Arbeiter, die nach acht Stunden Arbeit in den Betrieben frei sein wollen, bedürfen einer Gelegenheit zu nützlicher und zugleich befriedigender erholender Tätigkeit. Hierzu biete die beste Gelegenheit das eigene Heim. Die Beteiligung der Wohnungsnote sei daher die unentbehrliche Voraussetzung für die große Umgestaltung der europäischen Bevölkerung nach Beruf und Wohnweise. Der Erfolg der Konferenzen werde um so größer sein, je mehr sie sich auf Aufgaben konzentrierten, die in der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbereitet und für eine internationale Regelung reif sind. Das habe sich in den ersten 10 Jahren der Arbeitskonferenzen auf verschiedenen Gebieten erwiesen, wofür Dr. Brauns den Nutzenschutz, den Arbeitsschutz von Kindern und Frauen, die Unfall- und Krankenversicherung, die Festlegung von Mindestlöhnen im Heimgewerbe und den Feuervertrag der Seeleute hervorhob. Den guten Willen unter den Völkern, die Grundlage aller Friedensarbeiten, zu stärken, sei keine Organisation geeigneter als die internationale Arbeitsorganisation.

Evangelischer Kongress.

In Frankfurt a. M. tagte der evangelisch-soziale Kongress. Er erhielt eine besondere Bedeutung durch das Referat von Frh. Tarnow, dem Vorsitzenden des Deutschen Holzarbeiterverbandes, über „Das Berufssethos des Arbeiters“. Derartige Ausführungen, wie sie der freigeistlichen Redner machte, sind auf diesen Tagungen wohl zum ersten Male gehört worden. Manchem der Teilnehmer mögen sie etwas stark gelungen haben, da sie mit dem Geiste dieser Veranstaltungen wenig übereinstimmen. Tarnow trat der von der evangelischen Kirche vertretenen Theorie, jeden Versuch, die von Gott gestellten sozialen Verhältnisse zu ändern und als eine Auflehnung gegen Gott auszuliegen, scharf entgegen. Diese Theorie führe zum Verlust der Arbeitermassen. Das Problem des Berufssethos für die Arbeiter sei nicht anders zu lösen, als dadurch, daß die Wirtschaft wieder ihren natürlichen Sinn bekomme. Sie müsse aufhören, Selbstzweck zu sein und in ein natürliches Verhältnis zum gesellschaftlichen Leben gebracht werden, daß nicht mehr die Menschen um der Wirtschaft willen, sondern die Wirtschaft um der Menschen willen da sei. Was Tarnow in seinen Ausführungen darlegte, war unwechsellücker Sozialismus. Wenn er trotzdem auf dieser kirchlichen Tagung damit förmlichen Beifall fand, so beweist das, wie man sich auch dort seinen Folgerungen nicht entziehen kann.

Vagabunden-Kongress.

Aus der Fülle der in den letzten stattgefundenen Veranstaltungen, die sich mehr oder weniger mit sozialen Problemen beschäftigten, kann ihrer Besonderheit wegen nur noch der in Stuttgart stattgefundene Vagabundenkongress erwähnt werden. Die an diese Tagung geknüpften Erwartungen erfüllten sich nicht. Anstatt der Tausende Krunden, Vagabunden, Landstreicher und Bettler, die aufmarschieren sollten, hatte sich nur ein verhältnismäßig kleines Häuflein von intellektuellen Phantasten zusammengefunden, die zwar viel von Weltrevolution redeten, damit aber wenig Einbruch machten. Die Tagung war daher ohne Wirkung. Ebenfalls sind die Kommunisten, die stark an ihrem Zustandekommen beteiligt waren, dabei nicht auf ihre Rechnung gekommen. Mit phrasenhaften Gelalader wurde dem vagabundischen Volk und vagabundischen Schwärmern etwas vom Recht des Landstreichers und den Pflichten der Seßhaften erzählt, während man selbst Pflichten nicht anerkennt.

Die Geschichte des Deutschen Verkehrsbandes

erscheint!

Bestellungen nehmen die Ortsverwaltungen entgegen.

Der Preis des Prachtwerkes ist für Kollegen, die bis zum 1. Juli bestellen, auf 6 Mark oder monatlich je eine Reichsmark festgesetzt.

wollte. Die organisierten Arbeiter haben mit diesen Fragen nichts gemein. Sie kennen die Not der durch Arbeitslosigkeit wirtschaftlich sowie sozial Entgleiten und wollen ihnen helfen. Diese Hilfe kann aber nur Erfolg haben, wenn auch auf der hilfsbedürftigen Seite der Wille vorhanden ist, wieder in die soziale Gemeinschaft eingereicht zu werden und in ihr mit tätig zu sein.

Arbeitslosenversicherung.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist in der ersten Hälfte des Mai weiter zurückgegangen. Am 25. Mai wurden noch rund 850 000 Hauptunterstützungsempfänger gezählt; das ergibt einen Rückgang von 276 000 oder 24,4 Prozent. Demgegenüber hat sich die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger der Krisenfürsorge nicht verändert. Von der deutschnationalen Presse werden die finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die Reichsanstalt für Arbeitervermittlung und Arbeitslosenversicherung befindet, zu einer beispiellosen Hege gegen die Arbeitslosenversicherung benutzt, indem man sie als eine „Versicherung gegen Arbeit“ bezeichnet. Hinter dieser Hege steht die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände. Ihr Zweck ist die Beseitigung oder doch eine wesentliche Einschränkung der Versicherung. Mit der Veröffentlichung von Briefen über angebliche Bemühungen, Arbeitslose zu Annahme von Arbeit zu bewegen, wird hierzu Stimmung zu machen versucht. Ganz offensichtlich tragen diese Veröffentlichungen den Charakter böswilliger Erdichtung, ist es doch auch bei der bestehenden Fassung des Gesetzes ganz ausgeschlossen, daß sich Arbeitslose erfolgreich gegen die Annahme von Arbeit wehren können; wenn sie ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung aufrecht erhalten wollen. Besonders trifft das zu, wenn, wie in dieser Veröffentlichung behauptet wird, die Arbeitslosen ganzer Gemeinden die Arbeitsannahme ablehnen. Der Zweck heiligt die Mittel!

Das Reichsministerium hat sich in einer seiner letzten Sitzungen mit der Arbeitslosenversicherung beschäftigt. Auf Grund dieser Verhandlungen wird das Reichsarbeitsministerium eine Vorlage ausarbeiten. Nach den Vorschlägen soll der Begriff der Arbeitslosigkeit schärfer umrissen werden. Weitere Veränderungen sollen die Sperrfrist elastischer gestalten. Eine Entlastung des Reiches ist in der Weise vorgesehen, daß der Reichsanstalt die Möglichkeit geboten werden soll, in Notzeiten den Versicherungsbeitrag von bis jetzt drei auf vier Prozent zu erhöhen. Auf diese Weise wird eine jährliche Mehreinnahme von 725 Mill. Reichsmark erreicht. Auch der Vorstand der Reichsanstalt hat sich mit der Frage einer Reform der Arbeitslosenversicherung beschäftigt. Hierbei wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Vorschläge, die Saisonarbeiter ganz aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen, abgelehnt werden müßten, da diese sonst zu einem großen Teil der Wohlfahrtsfürsorge einfließen. Auch darauf wurde aufmerksam gemacht, daß eine ungünstige Behandlung der Saisonarbeiter eine Flucht aus den betreffenden Berufen zur Folge haben würde. Bei den Schwierigkeiten, die insbesondere die Landwirtschaft mit der Arbeiterbeschaffung habe, wäre für sie eine weitere Verringerung der Arbeitskräfte nicht tragbar. Die zufriedenstellende Regelung der Arbeitslosenversicherung verbindet sich so nicht nur mit der Lösung sozialer, sondern auch wichtiger wirtschaftlicher Probleme.

Zollpolitik.

Mit dem Ende dieses Jahres läuft die in den Jahren 1925 und 1927 geschaffene Zollregelung in Deutschland ab. Bekanntlich ist diese Regelung auf den sogenannten Schutz der deutschen Landwirtschaft ausgeht, so daß sie vor allem die Einfuhr von Agrarartikeln belastet, d. h. die Ernährung der arbeitenden Bevölkerung verteuert. Die erhöhten Zölle lösten eine noch immer anhaltende Feuerungswelle aus, ohne die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte wesentlich zu vermindern. In dieser Richtung hat der Zollschutz völlig versagt. Auch die Lage der Landwirtschaft ist durch die Zölle keine bessere, eher eine schlimmere geworden. Sie führen dazu, die Rückständigkeit der Produktion zu erhalten und zu vergrößern, daß sich diese den Anforderungen des Marktes anpaßt. Das gilt auch für wichtige Gebiete der Industrie. Die Zollpolitik hat bankrott gemacht! Industrielle wie Agrarier bleiben aber unbedrückt und fordern noch höhere Zölle, ohne die Rückwirkung ihrer Forderungen auf das Ausland zu beachten, das so zur weiteren Drosselung des deutschen Exports durch ebenfalls erhöhte Zölle veranlaßt wird. Eine Schraube ohne Ende! Die arbeitende Bevölkerung aber bezahlt diese Politik mit der Verbilligung ihrer Lebenshaltung und vermehrte Arbeitslosigkeit.

Der Bundesbeitrag für die
25. Woche
(16. bis 22. Juni 1929)
ist fällig.

Die geschilderten wirtschaftlichen Zustände tragen ein ungeheures Maß von Schuld!

Endlich geht es dann nach 18 Uhr nach Hause. Bei diesem oder jenem wird es sehr viel später. Diese haben erst den Verdruß hinuntergespült; aber auch den letzten Groschen ausgegeben. Bekümmert und verhärtet warten Frau und Kinder. Wieder kein Verdienst! Am nächsten Morgen beginnt dasselbe Hoffen und Warten, und „Pendeln“. Oft tagelang so!

Im Sommer, bei gutem Wetter, ist der „unständige“ Schauermann weniger auf das „Unterkriechen“ in Wirtschaften angewiesen. Er hält sich draußen an der Küste auf und verzehrt auch draußen sein Frühstücksbrot.

Die bei gutem Wetter, an Sommertagen in den Straßen am Hafen umherstehenden, auf „Chance“ wartenden unständigen Schauerleute drücken der „Küste“ den Stempel auf.

Dies ist in „großen Zügen“ ein Werktagbild des „unständig“ beschäftigten Schauermannes.

Notwendigkeiten.

1. Jedem Schauermann, gleichviel in welcher Schicht er gearbeitet hat, muß die Möglichkeit gegeben werden, seinen verdienten Lohn sofort erheben zu können, ohne zu diesem Zweck eine Wirtschaft aufsuchen zu müssen. Es ist dazu notwendig, daß mindestens eine Kasse des Hafensbetriebsvereins schon ab 7.30 Uhr für die III. Schicht und nachts von 23.30 bis 1 Uhr für die II. Schicht geöffnet ist. Diese Kasse müßte am Baumwall-Vorsetzen belegen sein, weil hier der Hafen sich öffnet. Besser noch wäre es, wenn eine Entlohnung der Schauerleute aus der II. Schicht auf den Schiffen durch die Vizen stattfinden könnte. Eine Kontrolle durch den Hafensbetriebsverein müßte sich doch einrichten lassen.

2. Dem „unständig“ beschäftigten Schauermann ist es nicht zuzumuten, daß er sich den ganzen Tag von morgens 6 bis abends 18 Uhr, also 12 Stunden, bei Wind und Wetter auf der Straße aufhalten soll. Er müßte

eine Stätte haben, wo er sein Frühstücksbrot verzehren kann, der Notwendigkeit jedoch entrückt, gewinn-süchtigen Wirten sein sauer verdientes Geld zu opfern. Wünschenswert ist eine heizbare Halle mit Tischen und Sitzgelegenheiten, nur für Hafensarbeiter bestimmt und mit einer Küche, die ihm auch ein häuslich hergerichtete, billiges Mittagessen, seine gewohnte Erbsen- oder Bohnensuppe liefert. Ein Ausschank von alkoholischen Getränken dürfte nicht stattfinden, jedoch für eine Verabfolgung von Kaffee, Brühen, Milch usw. müßte Sorge getragen sein.

Die Aufschrift dieser Halle müßte ihrer Bestimmung Rechnung tragen, z. B. Hafenhalle. Jeder Hafensarbeiter und so auch der Schauermann müßte sich nach dieser „Hafenhalle“ hingezogen und sich darin wohl fühlen, als in dem für „ihn“ bestimmten Aufenthaltsraum, darin für den „Beachcomber“ kein Platz ist.

Wenn ich an einen Platz denke, wo diese Halle erstehen könnte, so wäre keine Stelle geeigneter als der zurzeit unbebaute Platz gegenüber der Verteilungsstelle Hüllstraße.

Eine Anregung.

Das Leben und Treiben am Hafen in den frühen Morgenstunden ist bestimmt nur wenigen, und nur denen bekannt, die dort wohnen oder die selber davon betroffen sind. Ist es nicht lohnenswert, daß auch unsere Jugend einen Begriff bekommt, wie sich das Leben, die Arbeit an der „Küste“, frühmorgens abwickeln? Ich denke an die älteren Schulklassen aller Schulen, die, einmal nur, geführt vom Lehrpersonal das Straßenbild sehen müßten.

Eine Nutzenanwendung würden alle mitnehmen, fürs Leben vielleicht. Die Nutzenanwendung, daß „jeder“ Mann an „seiner“ Stätte, seine „harten Pflichten“ hat, und daß man den Hut zu ziehen hat und ziehen muß vor jedem, der es treu und ehrlich und ernst mit seiner Arbeit meint. Nicht nur vor dem Mann in weißer Wäsche und Glacehandschuhen, sondern in gleicher Weise vor dem Mann im groben Kleid, mit schwieliger Faust. Dazu gehört auch der treu um seinen Unterhalt strebende Hamburger Schauermann.

besgrenzen bei Salsbergen und Bentheim. Es war die Zeit des Zerfalls unserer Währung und diese Kollegen erhielten ihren Lohn in holländischen Gulden und zahlten ihre Beiträge in der gleichen Währung. Was das für eine Gewerkschaft damals bedeutete, bedarf keiner Schilderung.

1924 ging die genannte Privatbahn an das Reich über, die Kollegen, die an ihr beschäftigt waren, kamen zum Einheitsverband der Eisenbahner. Die Stabilisierung brachte allenfalls ein Abflauen der Mitgliederzahlen und man zählte damals im Verkehrsband nur noch etwa 500.

Schwerer Boden, aber zähe Arbeit! Heute ist die Mitgliederzahl der Inflationszeit längst wieder überschritten. Es ist möglich gewesen, die tariflichen Löhne mit an die Spitze der in Osnabrück gezahlten zu treiben. Die Zahl der Mitglieder wächst. Sie umfaßt in der Hauptgruppe selbstverständlich die eigentlichen Transportarbeiter, dazu kommen die beachtlichen Gruppen der Reichspostarbeiter, der Kraftfahrer, Straßenbahn- und Kleinbahnarbeiter, die Arbeiter in den industriellen Betrieben, der Verwaltungs- und Genossenschaftsarbeiter, der Hafen- und Wasserbauarbeiter und wenn die Verschmelzung mit dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband vollzogen ist, wird der Verkehrsband eine der stärksten Organisationen am Plage sein, er wird für den Ernstfall eine Kampffront sein, die kein Unternehmerville eindruckt.

Aus kleinen winzigen Grüppchen hat sich trotz aller Ungunst der Verhältnisse eine Organisation entwickelt, die achtunggebietend dasteht. Der Weg aufwärts war nicht frei von Rückschlägen, es gab in der Vergangenheit ein Auf und Nieder, aber der Wille der Arbeiterschaft kann vieles, ja er kann, z. B. die Wille der Arbeiterschaft, alles! Die Kraft, alle Glauben sind einzulassen, wenn wir die Arbeiterschaft aus dem Tale des Schattens emporführen wollen zu Licht und Höhe. Einigkeit und Geschlossenheit geben uns Kraft zum Erfolge. Diese Kraft anzuwenden, die Geschlossenheit zu fördern, möge den alten Kämpfern der Bewegung am Herzen liegen. Vieles ist geleistet, die Osnabrücker Arbeiterschaft dankt ihren Funktionären in diesen Tagen des Rückblicks und feuert sie an, nicht nachzulassen in ihrem Wirken.

Schwer ist die Arbeit, doch herzlich der Sieg!

Aus der Verwaltungsstelle Halle a. d. S.

Die Verwaltungsstelle Halle a. d. S. ist eine derjenigen in unserer Gesamtorganisation, die seit der Nachkriegszeit ein sehr wechselvolles Schicksal durchgemacht haben. Das liegt in der heiligen eigenartigen Struktur der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse begründet. Halle, als zweitgrößte Stadt der preußischen Provinz Sachsen, ist gewissermaßen der Mittel- und Brennpunkt aller Ausflüsse dieser Art. Deshalb ist es auch erklärlich, wenn die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen hier selbst außerordentlichen Schwankungen in der Neuzeit unterworfen waren. Wie schon anfangs gesagt, ist unsere halleische Organisation davon ganz besonders betroffen worden. Dies spiegelt sich vor allem in den Mitgliederzahlen wieder. So zählte unsere Verwaltung zu Beginn des Weltkrieges rund 2100 Mitglieder, während zu Ende desselben nur noch 750 vorhanden waren. Diese Senkung lag vor allem darin begründet, daß fast zwei Drittel der männlichen Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen wurden. Als am Kriegsende ein großer Teil dieser Kollegen zurückkehrte und sich wieder in die gewerkschaftliche Front einreichte, stieg auch die Mitgliederzahl erneut rasch in die Höhe und erreichte durch Zutrom bisher unorganisierter Berufsangehöriger, wozu ganz neue Gruppen, wie die der Straßen- und Kleinbahn- und die der Reichspost stießen, die für unseren Ort respectable Zahl von fast 5000 im II. Quartal 1921.

Die im Laufe der Inflationsjahre einleuchtende wirtschaftliche Krise und die dabei auftretenden politischen Wirrnisse blieben auch auf unsere örtliche Organisation nicht ohne Wirkung. So, es muß gesagt werden, daß sie sich gerade hier am schlimmsten auswirkten, denn keine andere Verwaltungsstelle unseres Bundes wird damals derartige Verluste erlitten haben wie die unsere. Betrug doch die Senkung der Mitgliederziffer bis zum 2. Quartal 1924 rund 80 Prozent, so daß nur noch etwas über 1000 zahlende Mitglieder vorhanden waren.

Dieser Niedergang kann aber nicht allein auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zurückgeführt werden. Es ist vielmehr leider zu sagen, daß die ungestörten Massen keineswegs aus Idealismus und Solidaritätsgefühl heraus sich organisiert hatten, sondern nur sozusagen dem Zug der Zeit gefolgt waren, um dann sofort bei erster Beiter sich tieferer Gelegenheiten die Flucht zu ergreifen. Die kommunalistischen Phrasen aller Art und die planmäßige Zerlegungsarbeit kommunistischer Elemente innerhalb der Gewerkschaften waren vielen Mitgliedern nur ein willkommener Anlaß, ihre Flucht heuchlerisch mit dem Hinweis zu begründen, daß die reformistischen Gewerkschaftsleiter Verräter der Arbeiterschaft seien. Zum größten Teil waren diese Ausmitleider trotz, auf so billige Art sich wieder von ihrer gewerkschaftlichen Pflicht drücken zu können.

So deprimierend dies nun auch für die ihrer Sache treu gebliebenen Mitglieder damals war, so verloren sie doch keineswegs den Kopf und gingen sofort erneut an die Aufbaubarbeit. Ihr Mut und ihre Geschlossenheit führten auch trotz aller andauernden Anwürfe der Ueberzähligen von Quartal zu Quartal und von Jahr zu Jahr zu größeren Erfolgen und so konnte zu Beginn des Jahres 1929 ein Gewinn von 100 Prozent an Mitgliedern gegenüber dem tiefsten Stand vom Jahre 1924 festgestellt werden. Gegenwärtig kann unsere Verwaltungsstelle wieder die ansehnliche Zahl von fast rund 2400 zahlenden Mitgliedern buchen. Allen denen, die zu diesem erfreu-

Fünfundzwanzig Jahre Osnabrück.

Ein schwer zu bearbeitender Boden dieses Osnabrück. Wer die Stadt und ihre Umgebung schildern will, findet Neulandes genug. Alte Giebelhäuser mit herrlichen Schnitzereien, Erinnerungen an das Mittelalter, den Friedensaal, der die Unterzeichnung des Pariser Friedens, der den Dreißigjährigen Krieg beendete. Liebliche Täler, sanfte Höhenzüge, prächtige Wälder. Wer aber die Geschichte der Osnabrücker Arbeiterbewegung schildern will, steht vor einer harten Aufgabe. Heute noch sind die Verhältnisse eng, die Bevölkerung schwer zu bewegen, dauernder Stolz und Druck sind vorhanden, um sie vorzutreiben. Osnabrück ist eine alte Stadt. Der Dom, das Gymnasium Corolinum stehen auf eine tausendjährige Geschichte zurück. Solche alten Städte sind die Pfingststätten des Pfahlsbürgerlums vom reinen Wasser. Wenn die Laichaffen (uralte Genossenschaften), denen in der Stadt so manches Grundstück und draußen vor den Toren weite Flächen hochstämmigen Buchenwaldes gehören, ihren Laichgang halten, so ruft die Mitglieder ihr jänendes „Alles uel!“ Der Bürger fühlt sich und sieht den Zugewanderten über die Achsel an. Noch heute und wie sah es gar nun gar vor Jahren aus? Wer Göhrers Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters kennt, weiß, wie die Arbeitsverhältnisse in Osnabrück nur mehr als einem Menschenalter waren. Eine Arbeitszeit von dreizehn bis fünfzehn Stunden war selbstverständlich und nach Erlebigung des Penulms ging es noch hinaus auf den Acker, um den jammervollen Lohn auszugleichen. Aus den Aufzeichnungen des Arbeiters Karl Fischer, der sechzehn Jahre auf dem Stahlwerk in der Chamottesteinbäderlei beschäftigt war und dann noch fünfzehn Jahre als Hilfsarbeiter in der Eisenbahnhauptwerkstätte, erfahren wir, daß Fischer bei der Hauptwerkstätte fünf Jahre lang 20 Groschen den Tag erhielt, bei dem Stahlwerk hat er im Afford durchschnittlich einen Taler verdient.

Das war vor einem Menschenalter; aber wie war es vor etwa hundert Jahren? Wer von den deutschen Arbeitern weiß von der „Blutgeschichte auf der Gartlage“? Streitende Schuhmachergesellen waren zur Gartlage, einem noch heute beliebten Ausflugsort un-mittelbar vor der Stadt, gezogen. Die Gründe ihrer Aussperrung waren nichtig. Butaler Herrenhandpunkt verlangte ihre Notmässigkeit. Es ging um Gelder ihrer eigenen Lade, und weil sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrten, hielt man ihnen Papiere und Effekten zurück. Reisende Boten hatten die umliegenden Kemter alarmiert, die in der Ferne weisenden Meistersöhne hatte man zurückerufen und als Zimmerer und Maurer, Leineweber, Schmiede und andere in den Sympathiestreit traten und auch nach der Gartlage gingen, dort man das kühnüberwiegende Militär auf. Die Tore der Stadt wurden besetzt und unter dem Kommando des Hauptmanns Langrehr zog eine Kompanie Infanterie zur Stadt hinaus. Wie ernst der Wille der Nachhaber war, ergibt die Beilage eines Geschlusses. In der Stadt hatte General Jendek die wichtigsten Punkte besetzen lassen, um das „Gefindel“ (des Proletariat) der Neustadt im Zaum zu halten. Draußen vor der Stadt forderte Altermann Schellhaus die Rückkehr der Gesellen in die Stadt und die bedingungslose Aufnahme der Arbeit und während man verhandelte, freiste man die Gesellen ein. Dann fiel der bekannte erste Schuß und das Gemetzel begann. Nicht bloß Gesellen fielen, auch Bürger und Kinder ließen ihr Blut. Altermann Schellhaus, der „Bluthund“ wie ihn das Volk anschrif, eilte auf Umwegen zur Stadt

und dort kam es im Verlauf der Untat auf der Gartlage zu heftigen Ausschreitungen. Das „Gefindel“ der Neustadt nahm das Rathaus und erzog die Aufzählung der Ermordeten. Rat und Ältermänner zitterten, als aber Beuhigung des Volkes einztrat, öffnete das Zuchthaus am Neumarkt seine Pforten und gab auf viele Jahre gar manchen eine Stätte des Bleibens.

Die Geschichte von der Gartlage harret noch heute der Feder des proletarischen Geschichtsschreibers, denn der hütterlich eingetragene Chronist stellt nur unbedürftigen Äpfel, wo wir den wildaufstrebenden Unterdrückten und Geknechteten sehen. Die Alten sind durchgearbeitet, es sind ganze Berge und noch des Jahr wird die Verunstlichung des Materials sehen.

Osnabrück, ein schwer zu bearbeitender Boden! Jeder Schritt normwärts fordert harte und zielbewußte Arbeit. Ein ganzes Buch ließe sich über das Austoben der reaktionären Gewalten schreiben, wenn man auf die Zeit des Sozialistengesetzes eingehen wollte, und auch die diesen Jahren brutaler Bergewaltigung folgende Periode ist reich an Vorkommnissen, die den engherzigen und engstirnigen Bürger zeichnen. Kein Arbeiter Osnabrücker wird den früheren Polizeinspektor Lemke verzeihen. Wenn je ein Mann sich besonders in Bedrückung der Arbeiterschaft hervorgetan, so er. Die Unternehmer stieß man mit der Nase darauf, daß dieser oder jener Arbeiter organisiert war. Wie oft geschah es, daß nach dem Osnabrücker Stahlwerk (heute zum Kladner-Konzern gehörig) zwei Polizisten beordert wurden, die um einer Mischigkeit willen einen Arbeiter zum Pförtner rufen ließen. Die Hauptache war, die Direktion auf den Zeher aufmerksam zu machen. Wehe dem Hehner, dem in einer Gewerkschaftsverammlung auch nur ein falscher Jungenschlag unterließ, die Auflösung der Verammlung trat automatisch ein.

Freiwillig, genasführt wurde Lemke doch. Hatten da die Transportarbeiter im „Welken Rog“ eine Verammlung. Die Stunde lag fest, aber wer kann das wider, wenn man schon etwas früher zu einem Schoppen zusammenkommt, sich zwanglos unterhält und Lemke mit seinen Polizisten nachher nur noch fünf Arbeiter vorfindet, die sich dann auch plötzlich empfinden.

Osnabrück, ein schwer zu bearbeitender Boden! 1904 war es, als sich die ersten paar Fensterputzer zu sammelten, um einen Verband zu gründen, aus dem am Ort der Transportarbeiterverband erwuchs. Leicht war es nicht, Mitglieder zu werben. Die exorbitant lange Arbeitszeit ist schon erwähnt, wer hat da noch Zeit und Lust, im Interesse der eigenen Klasse zu wirken? Und doch fanden sich die Männer. Langsam ging es, aber es ging, und bei Kriegsbeginn hatte man ganze 45 Mitglieder. Der Weltkrieg kam und forderte die Männer zum organisierten Menschenmord. Drei Mitglieder blieben zurück. 1918 begann man mit acht Mitgliedern den Aufbau. Was in wenigen Jahren geleistet wurde, zeigte 1920 mit seinem Mitgliederbestand von mehr als sechshundert; und am Ende der Inflationsperiode hatte man 1180 Mitglieder.

1920 hatte man den Tarif gekündigt. Lohn- und Arbeitsverhältnisse waren unter aller Würde. Man hatte einem Kollegen die Geschäftsstelle übertragen und der Kampf begann. Es kam zum Streik. Eine Woche lang ruhte die Arbeit und was man wollte, wurde errungen: ein Tarif, wie man ihn wünschte.

1922 gewann die Organisation durch die Arbeit der Verwaltungsstelle die Privatbahner an den Lan-

lichen Resultat beigetragen haben, muß der Dank der Gesamtorganisation ausgesprochen werden. Sie haben sich allen bösen Gewalten zum Trotz durchgesetzt, obgleich das manchmal auch mit persönlicher Gefahr verbunden war. Selbstverständlich blieben auch im Laufe der letzten Jahre die gewerkschaftlichen Erfolge nicht aus, indem die wirtschaftliche Lage der Mitglieder den gegenwärtigen Verhältnissen einigermaßen angepaßt werden konnte.

Daß der finanzielle Stand unserer Verwaltungsstelle bei der großen Mitgliederzunahme nicht gerade rosig aussieht, ist erklärlich. Die Hauptkasse mußte jahrelang Zuschüsse an Halle leisten. Erst seit mehr als Jahresfrist konnte ein kleiner lokaler Kasseeinstand gebucht werden. Wir hoffen, daß dieser erfreuliche Zustand anhält und sich weiter bessert. Die Beitragsleistung der Mitglieder war einigermaßen gut. In den letzten Jahren wurden je Mitglied und Quartal zwischen 10 und 12 Beiträge gezahlt.

Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abteilungen hat sich hauptsächlich bei den Straßen-, Klein- und Werkbahnen, bei der Reichspost, und vor allem im Kraftfahrzeugwesen gehoben, während das große Handels- und Transportgewerbe mit der Zahl der organisierten Berufsangehörigen schlecht vorwärtskommt. Die runden Mitgliederzahlen sind zurzeit folgende: Handels- und Transportarbeiter 600, Kraftfahrer aller Art 500, Straßen-, Klein- und Werkbahner 800, bei der Reichspost Beschäftigte 300, Kinnangehörige 50, Zeitungsboten 50 und sonstige aller Art 100. Insgesamt befinden sich dabei 150 weibliche Mitglieder.

Tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Zeitungsboten, vorhanden. In der kürgerlichen Zeitungsverlage hat unsere Organisation seit der Inflation noch nicht wieder Fuß fassen können, so daß nur in den zwei hiesigen Arbeiter-Zeitungsverlagen Organisationsstellen vorhanden sind, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse jeweils durch die Verlage der Zeit entsprechend geregelt werden. Daß auch hier wieder tarifliche Bindung eintritt, erscheint unbedingt notwendig.

Wenn alle Funktionäre und Mitglieder auch weiterhin getreulich ihre Pflichten erfüllen, so ist der Verfall unserer Zahlstelle um die Zukunft nicht bange. Unser Ziel muß dahin gehen, bis zum kommenden Zusammenbruch mit dem Verband der Staats- und Gemeinbediensteter unsere Mitgliederzahl an Orte auf 2500 zu bringen, so daß wir dann mit den Mitgliedern der hiesigen Verwaltung obigen Verbandes zusammen 5000 zahlende Mitglieder müßten. Bereint und geschlossen können wir dann auf unsere Kraft und Stärke pochen und so den Unternehmern weitere notwendige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abtrotzen.

Vorwärts sei unsere Parole!

Gesetzvörriger Bescheid eines Arbeitsamtsvorsitzenden.

In Nummer 23 des „Verkehrsbundes“ hatten wir einen Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für A.M.B. auszugswese mitgeteilt und gebührend gewürdigt.

Die Folgen dieses Erlasses, der u. E. in vielen Teilen nicht gesetzlich begründet ist, zeigen sich bereits. Uns liegt folgender Bescheid des Arbeitsamts Elbing vor:

„Nach § 113 Abs. 1 Ziff. 2 B.V.G. darf Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden, wenn ein aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Entlassener in seinem eigenen oder in einem fremden Betriebe ohne Entschädigung tätig ist. Ein Betrieb in diesem Sinne ist für Ehestranen auch die Hauswirtschaft, wie fernerhin von der Spruchkammer eines Landesarbeitsamts entschieden worden ist. Auch Sie sind in Ihrer Hauswirtschaft tätig, nach der erwähnten gesetzlichen Bestimmung muß Ihnen die Arbeitslosenunterstützung hiermit entzogen werden.“

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Einspruch beim Spruchauschuß des Arbeitsamts Elbing offen. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet. Der Einspruch ist beim Arbeitsamt schriftlich anzubringen.“

Der Vorsitzende, Dr. Foitzig.

Dieser Bescheid, der noch über das im Erlaß des Präsidenten Gesagte hinausgeht, ist eine Ungehörlichkeit einer Bürokratie, die Gesetze falsch zitiert, und auf diesem falschen Fuße ihren Bescheid aufbaut.

Der im Bescheid angezogene Gesetzesparagraf lautet nämlich folgendermaßen:

„Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um in seinem eigenen Betrieb oder in einem fremden ohne Entschädigung tätig zu sein.“

Nach ihm erhält also keine Unterstützung, wer aus seiner Arbeit ausgeschieden ist, „um“ ohne Entschädigung in eigenen oder fremden Betriebe tätig zu sein. Der Vorsitzende des Arbeitsamts Elbing macht daraus, „wenn“ ein Entlassener in eigenen oder fremden Betriebe tätig ist; ändert den Gesetzeswort und verdrückt ihn ins Gegenteil.

Der Arbeiter ist im allgemeinen nicht im Besitze von Gesetzesbüchern, er glaubt, daß das Arbeitsamt die Gesetze richtig zitiert. Spekuliert der Vorsitzende des Arbeitsamts darauf? Es wäre schlimm um den Apparat der Reichsanstalt bestellt, wenn sich die Auffassung unter den Versicherten Bahn bricht, daß er unter bewußter Gesetzesverletzung die Versicherten um ihre Rechte zu prellen versucht.

Geradezu unverständlich ist es aber, dieser Gesetzesverletzung den Hinweis auf irgendeine Entscheidung

einer Spruchkammer eines Landesarbeitsamts (also nicht der höchsten Instanz) anzuhängen, die in einem besonders gelagerten Falle unter Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse angeht einen Spruch gefällt hat, dadurch diesen Spruch zu verallgemeinern und ihm quasi die Bedeutung einer grundsätzlichen Entscheidung des Spruchamts zu unterstellen. Das Arbeitsamt sagt nicht, welche Spruchkammer den Entscheid gefällt hat, schildert auch den Fall nicht. Der Arbeiter kann also den Spruch nicht nachprüfen. Wir können es auch nicht. Angeht sich oben gekennzeichnete Gesetzesverletzung haben wir aber starken Zweifel daran, ob der Entscheid auch nur sinngemäß richtig angezogen ist.

Der im zweiten Absatz des Bescheides des Arbeitsamts gegebene Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruches ist unwesentlich. Dieser wird im allgemeinen nicht erfolgen, weil dem der Vorsitzende des Arbeitsamts durch die unrichtige Information im ersten Absatz vorgebaut hat.

Eine besondere Note erhält der Bescheid des Vorsitzenden des Arbeitsamts dadurch, daß dieser seinerzeit Sanditus eines als äußerst reaktionär bekannten Unternehmensverbandes war. Herr Dr. Foitzig kann aus seiner Haut nicht heraus und paßt deswegen zum Arbeitsamtsvorsitzenden wie — — —

Der Präsident der Reichsanstalt wird sagen: Das habe ich nicht gewollt! Wir glauben es ihm. Aber die Vermutung liegt nahe, daß er gerade durch seinen Erlaß eine Atmosphäre geschaffen hat, in der solche Gewächse wie der Bescheid des Vorsitzenden des Arbeitsamtes Elbing gedeihen können.

Wir empfehlen unseren Kollegen dringend, Entscheidungen von Vorsitzenden der Arbeitsämter, von deren Stichhaltigkeit sie nicht unbedingt überzeugt sind, der Ortsverwaltung sofort zur Prüfung auf die gesetzliche Zulässigkeit vorzulegen; sofort — denn es ist darauf zu achten, daß die Einspruchsfrist gewahrt werden.

Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes zum Betriebsrätegesetz

Die in den ersten fünf Artikeln im Deutschen Verkehrsband besprochenen Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen sind inzwischen vom Hauptvorstand als Merkblätter für Betriebsvertretungen, 1. Ausgabe, April 1929, herausgegeben worden. Wegen der weiter besprochenen höchstgerichtlichen Entscheidungen siehe den Deutschen Verkehrsband vom 11. Mai 1929.

In den nachstehend besprochenen neuesten höchstgerichtlichen Entscheidungen ist regelmäßig nicht auf frühere Entscheidungen hingewiesen worden. Dagegen sind die bisherigen Ueberschriften beibehalten worden, soweit neues Material zu an sich bereits früher entschiedenen Streitfragen vorliegt, so daß der Vergleich leicht möglich ist. Die Wiedergabe der erstmaligen Stellungnahme zu bisher noch nicht entschiedenen Streitfragen erfolgt natürlich unter entsprechenden neuen Ueberschriften, die, sobald hierzu wiederum neue weitere Entscheidungen vorliegen, ebenfalls beibehalten werden.

Das bitten wir zu beachten. Wir glauben, daß auf diese Weise der Ueberblick nie verlorengehen kann.

a) Anfechtung der Neuwahlen.

§ 25 B.V.G.
§ 19 Wahlordnung zum B.V.G.
§ 83 A.G.G.

Bei der Anfechtung der Betriebsratswahl ist Anfechtungsgegner nicht der Wahlvorstand, dessen Funktion mit der Wahl endet, sondern der aus der Wahl hervorgegangene Betriebsrat, dessen Bestand durch die Anfechtung betroffen wird und der auch durch den Auftrag zur Bewahrung der Wahlakten zur Verteidigung der Wahl gerufen ist. Nach der Eigenart des Beschlußverfahrens, das nicht Rechtsansprüche von Parteien gegeneinander zur Entscheidung bringt, sondern Verhältnisse des öffentlichen Betriebsrechts ordnen soll und zu diesem Ziel nach § 83 Abs. 3 A.G.G. den Sachverhalt von Amts wegen erforscht, kann die Gegnerschaft, der gegenüber die Feststellung erfolgt, in der Bedeutung für die Entscheidung zurücktreten. Das trifft für die Anfechtung der Betriebsratswahl zu, in der es sich um das betriebliche Gemeininteresse an der Wahlgeltung handelt, nicht um das Interesse des gewählten Betriebsrats an dem Verbleiben im Amt. War deshalb für die Anfechtung ungeschädlich, daß statt des Betriebsrats der Wahlvorstand als Gegner benannt war, so ist dem Recht des Betriebsrats, als Beteiligter gehört zu werden, in dieser Instanz noch Genüge gesehen. Aus dem Mangel des arbeitsgerichtlichen Verfahrens die nach § 89 Abs. 1 Satz 2 A.G.G. allein denkbare Folgerung der Annahme des Antrags zu ziehen und die Anfechtung damit endgültig zu Fall zu bringen, ist jedenfalls nicht angängig.

(Reichsarbeitsgericht, Beschl. vom 10. April 1929, RWG. Nr. 46/1928.)

b) Wirkung der Zulassung einer ungültigen Liste zur Betriebsräteurnwahl, Durchführung eines Einspruchsverfahrens.

§ 25 B.V.G.
§ 6, 7, 18/20 Wahlordnung zum B.V.G.

Daß die Zulassung einer ungültigen Liste, deren Bewerber gewählt sind, zum Vernichtung der gesamten Wahl führen muß, bedarf keiner Ausführungen.

(Reichsarbeitsgericht, Beschl. vom 10. April 1929, RWG. Nr. 46/1928.)

c) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festsetzung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften.

§ 75 und 80 B.V.G.

Daß sich die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festsetzung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften auf das gesamte Gebiet des Betriebsrätegesetzes und nicht nur auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe erstreckt, wird erneut bestätigt.

(Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 28. März 1929, RWG. 489/1928.)

d) Zum Begriff der „Mitwirkung“ der Betriebsvertretung.

§ 78 Ziffer 2 B.V.G.

Ein Unternehmer hatte neue Arbeitsbedingungen durch Aushang unter Einhaltung der tarifmäßigen Kündigungsfrist angezeigt. Es war zu entscheiden, ob diese Ankündigung nur einen Vorschlag zur Vereinbarung anderer Arbeitsbedingungen oder bereits das Angebot neuer Arbeitsbedingungen enthielt, in dem die Kündigung der bisherigen Arbeitsverträge enthalten war. Das Reichsarbeitsgericht entschied, daß der Begriff der Kündigung erfordert, daß der Wille des Kündigenden, das bisherige Arbeitsverhältnis zu lösen, dem andern Teil gegenüber klar und unzweideutig zum Ausdruck komme, ihn also in den Stand setze, sich über die durch die Kündigungsangebots geschaffene Rechtslage klar zu werden. Aus der Tatsache, daß sich der Unternehmer vor der Bekanntmachung des Erlasses nicht mit dem Arbeiterrat in Verbindung gesetzt hat, entnimmt das Reichsarbeitsgericht, daß es sich in diesem Streitfalle noch nicht um das Angebot neuer Arbeitsbedingungen gehandelt habe.

(Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 27. März 1929, RWG. 494/1928.)

In einem weiteren Falle enthielt die Arbeitsordnung die Bestimmung, daß eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit im Einverständnis mit dem Arbeiterrat 24 Stunden vorher bekanntzugeben sei, soweit ein unvorhergesehener dringender Fall vorliege.

Der Unternehmer umging diese Mitwirkung der Betriebsvertretung durch Erlass folgender Aushanges: Infolge Auftragsmangels ist die Firma nicht imstande, den Betrieb bis auf weiteres an den Sonnabenden laufen zu lassen. Arbeiter, die hiermit nicht einverstanden sind, haben sich als entlassen zu betrachten. Die Entlassungspapiere sind im Betriebskontor abzuholen.

Auf den Einwand der Belegschaft, daß der Unternehmer die Mitwirkung des Arbeiterrates umgangen habe, erwidert das RWG.: Der lediglich die Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses betreffende Inhalt der Arbeitsordnung steht dem vom Unternehmer eingelegenen Wege der Verkürzung der Arbeitszeit nichts entgegen.

(Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 17. April 1929, RWG. 492/1928.)

Diese Entscheidung ist sehr bedauerlich, öffnet sie doch der Willkür des Unternehmers Tor und Tür. Will der Unternehmer keine Verhandlungen mit der Betriebsvertretung führen, dann kann er nur die Entlassung der Belegschaft aussprechen und die sich unterwerfenden Arbeiter weiterbeschäftigen. Diese „Kündigung“ ist im vorliegenden Falle von dem Unternehmer „klar“ ausgesprochen, das genügt dem RWG., um von seinen anderslautenden Entscheidungen abzurufen. Es dürfte gegenwärtig in Deutschland niemand geben, der weiß, was das RWG. unter „Mitwirkung“ der Betriebsvertretung verstanden wissen will.

e) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Bestrafung.

§ 80 Abs. 2 B.V.G.

Die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Verhängung von Strafen besteht sich auf den Einzelfall. Eine Strafsetzung ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung ist deshalb unwirksam.

(Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 28. März 1929, RWG. 489/1928.)

f) Beginn der Amtsdauer bzw. des Entlassungsschutzes der Betriebsvertretungsmitglieder.

§ 95/97 B.V.G.

Mit der herrschenden Meinung ist davon auszugehen, daß der Beginn der einjährigen Wahlperiode einer neu gewählten Betriebsvertretung mit der des Kündigungs- schutzes seiner Mitglieder zusammenfällt. Wollte man den Kündigungschutz schon von einem früheren Zeitpunkt an eintreten lassen, so würde er oft den Mitgliedern zweier Betriebsvertretungen zuteil werden.

Die in die Wahlratsliste aufgenommenen Bewerber um ein Betriebsratsamt genießen daher den Schutz des § 96 Abs. 1 des B.V.G., den er nach seinem klaren Wortlaut nur den im Amte befindlichen Mitgliedern einer Betriebsvertretung angeht, nicht.

Dagegen ist in derartigen Fällen die Schutzbestimmung anzuwenden, die für Personen, die eine Betriebsratswahl betreiben oder als Wahlvorstandsmitglieder bzw. Kandidaten vorgesehen sind oder als solche bestimmt oder aufgestellt sind, gilt.

(Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 20. März 1929, RWG. 637/1928.)

g) Bedeutung und Umfang des Entlassungsschutzes der Betriebsvertretungsmitglieder.

§ 95/97 B.V.G.

Die Rechtsbeschwerde irrt, wenn sie der Schutzbestimmung des § 96 nur die Auslegung gibt, daß das Betriebsratsmitglied lediglich gegen Kündigungen geschützt werden soll, die mit der Übernahme oder Ausübung des Amtes in Zusammenhang stehen. Bei dieser Einschränkung des Schutzes würde die Sicherung des Betriebsratsamtes durch § 96 über die allen Arbeitern zukommende Schutzbestimmung des § 95 nicht hinausgehen. Das Gesetz gibt keine Grundlage zu dieser Auffassung. Insbesondere ist die Bestimmung in Satz 2 von § 97, daß das Arbeitsgericht die Zustimmung nicht erlangen darf, wenn es feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 95 auferlegten Pflichten anzusehen ist, nicht dahin zu deuten, daß die Gesichtspunkte des § 95 B.V.G. die Prüfung erschöpfen. Vielmehr ist die Entscheidung, bei der im Gebiete der sonst zu berücksichtigenden Belange das pflichtmäßige Ermessen den Ausschlag

3. Die Stundenlöhne der weiblichen Arbeitskräfte werden wie folgt festgelegt:
- a) die gelernten und ungelernen Arbeiterinnen erhalten je 75 % des Lohnes der vergleichbaren Lohnes der vergleichbaren männlichen Arbeitskräfte.
 - b) die bisherigen Stundenlöhne der angelernten Arbeiterinnen werden um 75 % der Stundenlohn-erhöhung des angelernten Arbeiters erhöht.
4. Die Stundenlöhne der unter 24 Jahre alten Arbeit-nehmer betragen wie bisher:
- 97 % des Spitzenlohnes für den 23jährigen Arbeit-nehmer,
 - 94 % des Spitzenlohnes für den 22jährigen Arbeit-nehmer,
 - 91 % des Spitzenlohnes für den 21jährigen Arbeit-nehmer,
 - 88 % des Spitzenlohnes für den 20jährigen Arbeit-nehmer,
 - 85 % des Spitzenlohnes für den 19jährigen Arbeit-nehmer,
 - 79 % des Spitzenlohnes für den 18jährigen Arbeit-nehmer,
 - 61 % des Spitzenlohnes für den 17jährigen Arbeit-nehmer,
 - 43 % des Spitzenlohnes für den 16jährigen Arbeit-nehmer.
5. Die nach den vorstehenden Grundlängen aufgestellte Lohnabelle (Anlage 3 des Manteltarifvertrages) ist wie bisher im Preussischen Besoldungsblatt zu ver-öffentlichen.
6. Es soll geprüft werden, ob in einzelnen Orten des Lohngebietes 1 noch besondere Härten durch Wen-derung der Ortslohnzulagen auszugleichend sind.
7. Im übrigen treten Veränderungen nicht ein.
8. Das Abkommen tritt am 31. März 1929 (Beginn der Lohnwoche) in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1930.

Esprechend wird zukünftig grundsätzlich kein Krankengeld während des Wochengeldbezuges gewährt. Bisher bestand die Möglichkeit, daß für die Zeit vor der Entbindung Anspruch auf Wochengeld und Krankengeld neben-einander lief, was durch den Vorteil der Neuerung nun hinfallig wurde. Solange Wöchnerinnen und Schwangere Anspruch auf Wochengeld- und Schwangerengeld haben, bleiben dieselben Mitglieder der Krankenkassen, auch wenn sie nicht gegen Entgelt arbeiten. Sie zählen eben dann als „arbeitsunfähige“ Mitglieder der Kasse. Diese Regelung wurde ebenfalls in dem Wöchnerengesetz ge-troffen, und zwar durch folgenden Passus:

§ 311 (N.D.) erhält folgenden Satz 2:

„Das gleiche gilt für Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochengeld- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten.“

Der bisherige § 311 lautet (einziger Satz):

„Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.“

Da die neue Regelung am 1. Juni in Kraft trat, aber der Versicherungsfall in der Wöchnerin durch die Ent-binding eintritt, können die erhöhten Leistungen schon für Zeiten beansprucht werden, die in den Monat Mai 1929 fallen, wenn die Entbindung am 1. Juni oder wenig später erfolgt ist.

3.—8.



Rauchverbot für Lehrlinge.

Ein Handwerksrat hatte beschloffen, in das Lehrungsvertrags-Wort folgende Bestimmung aufzu-nehmen: „Dem Lehrling ist das Rauchen verboten.“ Der preussische Minister für Handel und Gewerbe sah sich daraufhin veranlaßt, ein Gutachten des Preussischen Hand-werkammerlages einzuholen. Sei es nun, daß die Handwerksmeister es „wider den Respekt“ fanden, wenn ein Lehrling es ihnen im Rauchen gleichgültig beab-sichtigte, sei es, daß sie wirklich der Meinung waren, es entspreche den Bedürfnissen der Volksgesundheit, wenn Jugendliche möglichst lange von dem zweifellos für sie schädlichen Genuß des Rauchens ferngehalten werden — jedenfalls ging ihr Gutachten unter obiger Begründung dahin, daß das von der Handwerksrat beschlossene wädlige Rauchverbot durchaus in den Rahmen des Leh-r- und Erziehungsvertrages falle.

So sehr wird der Meinung sind, daß die Jugend das Rauchen (und Trinken) in eigenen Interesse besser ganz unterläßt, so möchten wir doch sagen, daß die Hand-werkammern andere, größere Sorgen um die Lehrlinge haben könnten. Der preussische Minister und mit ihm die Handwerksammern sollten sich lieber um die Lehr-lingsausbeutung und Lehrlingsmissetaten in der bekümmern, die in 90 unter hundert Fällen noch immer an der Tagesordnung sind. Das entspreche sicher noch mehr der Volksgesundheit und dem Volkwohl.

Zum internationalen Jugendtag der sozialistischen Arbeiterjugend.

Das Dortmunder Treffen der S.A., war noch nicht ganz verlungen, als der Ruf und die Mahnung „Küßt für Wien“ erschallen.

Jetzt sind die Vorbereitungen im vollen Gange, und nur wenige Tage trennen uns von diesem Treffen. Tausende junge Arbeiter und Arbeiterinnen erwarten voll Sehnsucht die Stunde, da sie mit eigenen Augen die Erfolge der modernen sozialistischen Arbeiterbewegung schauen werden. Das rote Wien mit seiner sozialdemo-kratrischen Mehrheit steht heute im Brennpunkt der inter-nationalen Arbeiterbewegung. Hier wird gezeigt was intensive, praktische Politik vermag, was sozialistische Auf-bauarbeit im Rahmen eines so großen Gemeinwesens, wie Wien es ist, für die gesamte Arbeiterbewegung bedeutet, nämlich Vorbild und Ansporn zugleich, es den Wiener Genossen nachzumachen.

In dieser roten Hochburg mit seinen gewaltigen Wohnhöfen (in denen übrigens die ausländischen Teil-nehmer untergebracht werden sollen) will nun das Jung-proletariat aller Kulturstaaten erneut Zeugnis für die internationale Verbundenheit der arbeitenden Jugend ab-legen. Nicht nur die Jugend wird dort aufmarschieren, sondern mit ihm wird die Wiener Arbeiterklasse gegen Ausbeutung durch die herrschende Klasse und gegen alle Kriegerheeren demonstrieren. In Wien wird der Kampf-wille der proletarischen Jugend besonderen Aus-druck finden. War Amsterdam, wo der erste internationale Jugendtag 1926 stattfand, eine gerühmte Stadt aller Kultur und alten Handels, so ist Wien der Ausdruck der neuen Zeit, der Wachtgerüstung des Proletariats. Das gesamte sozialistisch orientierte Proletariat schaut in diesen Tagen auf Wien. Die dort marschieren, werden einst das geistige Erbe ihrer Väter ansetzen und es be-stimmt zu praktischen Erfolgen umgestalten können.

Wir Jugend nun fahren voll Mut nach dieser roten Feste. Wir wollen unseren Arbeitsbrüder und -schwägern aus England, Holland, Schweden, Frankreich und wo sie sonst her sein mögen, die Hand reichen und geloben, unsere ganze Kraft für die Befreiung der Arbeiterklasse, für die Erringung der sozialistischen Gesellschaft einzusetzen. Dann werden auch die Worte unseres alten Kampfliedes Wahrheit: „Die Internationale erkämpft das Menschen-recht!“

Friz Geisberg.

Aus dem Verkehrsleben.

Berliner Verkehrs-V.G.

Selt dem 1. Januar 1929 ist in Berlin der gesamte Betrieb der früheren selbständigen Straßenbahn, Omnibus, Hoch- und Untergrundbahngesellschaften unter ein-heitlicher Leitung in der Berliner Verkehrs-V.G. zu-sammengedrückt worden. Die Gesellschaft hat jetzt ihren ersten Geschäftsbericht herausgegeben, der außerordent-lich interessante Aufschlüsse über den Berliner Verkehr

im Jahre 1928 gibt. Gegen das Vorjahr ist eine Verkehrs-Steigerung von 14 Prozent (rund 171 Mill. Fahrgäste) zu verzeichnen. Selbst wenn man das Anwachsen der Bevölkerung in Rechnung stellt, ergibt sich immer noch eine recht beträchtliche prozentuale Steigerung des Ver-kehrs. Die Annehmlichkeiten der Umsteigerberechtigung auf allen drei Verkehrsmitteln hat offenbar eine verkehrs-Steigernde Wirkung gehabt.

In Berlin wird zur Zeit an allen Ecken und Enden „gebuddelt“. Das allem wird das Schnellbahnnetz (Untergrundbahn) ausgebaut, doch ist es, wie der Ge-schäftsbericht hervorhebt, irrtümlich, anzunehmen, daß die Straßenbahn als überwundenes Verkehrsmittel anzuleben ist. Auch das Straßenbahnnetz ist im Jahre 1928 weiter ausgebaut worden und soll auch in Zukunft das Rück-grat der Massenbeförderung bleiben und weiter ent-wickelt werden.

Die Betriebsausgaben für den Wagenkilometer be-laufen sich bei der Straßenbahn auf 46 Pfennig, bei der Untergrundbahn auf 52 Pfennig und bei dem Omnibus-verkehr auf 82 Pfennig. Die Abschreibungen beim Omnibus sind seinem technischen Charakter entsprechend erheblich höher als bei der Straßenbahn. Ein Entsch der Straßen-bahn durch den Omnibus würde nach der Berechnungen der Verkehrs-V.G. einen um 30 Prozent höheren Tarif bedeuten. Die Erhaltung des von dem Stabtrassen weiter entlegenen Siedlungsgebiets wird daher in erster Linie Aufgabe des Straßenbahnverkehrs sein. Die Ent-wicklung des Verkehrs in der inneren Stadt wird aber doch wohl dazu führen, daß die Straßenbahn nach Mög-lichkeit durch den Omnibus oder die Untergrundbahn ersetzt wird. Soweit in den letzten Jahren neue Ver-kehrslinien in der inneren Stadt geschaffen wurden, waren es auch fast ausschließlich Omnibuslinien. Diese Entwicklung ist wie in allen Großstädten einfach zwangs-läufig. Seit 1925 sind für den Omnibusverkehr 193 Kilo-meter neu befahrene Straßen hinzugekommen oder werden noch im Verlaufe dieses Jahres hinzukommen, was einer Steigerung von 145 Prozent gleichkommt.

Die Unkostenfaktoren haben bei allen Berliner Ver-kehrsmitteln in den letzten Jahren eine starke Aufwärts-bewegung gezeigt. Die Spitzenlöhne für Schaffner bei der Straßenbahn stellten sich Ende 1928 auf 1,10, beim Omnibus auf 1,07 und bei der Untergrundbahn auf 1,08 RM. Weitere Belastungen ergeben sich für 1929 aus der Verkürzung der Arbeitszeit auf 8½ Stunden. Die Abgaben der Straßen- und der Untergrundbahn an die Stadt Berlin betragen im Jahre 1928: 25 621 000 RM, gegenüber 14 500 000 RM im Jahre 1924. Sie sind also über das sechsfache gestiegen (wobei nicht vergessen werden darf, daß wir einen Vergleich mit dem ersten Jahre nach der Inflation in keiner Frage für zulässig halten. Red. W.B.). In Damesbelastung, Ver-kehrs-, Gemein-, Vermögens-, Körperlichkeitssteuer um-mühten die drei Verkehrsunternehmen 1928 16 Mill. Reichsmark bezahlen. Die Berliner Verkehrs-V.G. ist daher trotz ihres guten Geschäftsganges zu rationellem Wirtschaften gezwungen. Ohne die Verschmelzung der drei früher getrennten Verkehrsunternehmen wäre die jetzige großzügige Verkehrspolitik wohl überhaupt nicht möglich gewesen.

Wenn von Berliner Verkehrsproblemen gesprochen wird, darf auch die Upphalfrage nicht außer acht gelassen werden. In Berlin sind gerade die Hauptverkehrsstraßen mit Stampfpflaster versehen, der bei Regenwetter sich als außerordentlich schlüpfrig erweist und vielfach Verkehrs-unfälle zur Folge hat. Der Magistrat Berlins hat daher einen besonderen Ausschuss eingesetzt, der sich mit der Ent-scheidungsfrage der Schlüpfrigkeit beschäftigen sollte und zu unterschieden hatte, ob andere Pflasterarten brauchbarer und wirtschaftlicher seien. Dieser Ausschuss ist nun nach langen Untersuchungen zu folgendem Ergebnis gekommen: 1. Die Ursachen der Schlüpfrigkeit sind nicht in der Beschaffenheit des Pflasters allein zu suchen, sondern in erster Linie in der aus Del und Straßentaub ent-stehenden Schmutzpaste. 2. Die Beseitigung und der Ersatz des gesamten Stampfpflasters ist aus finanziellen und verkehrstechnischen Gründen un-durchführbar, da die Kosten mindestens 200 Mill. RM. betragen würden und Straßenstörungen des größten Umfanges auf lange Jahre hinaus notwendig wären. 3. Der bisherige Stampfpflaster soll bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden. Als Ersatz kommen Mahaspflaster, Gusspflaster und Kautschupflaster, ferner Großsteinpflaster mit Zementerguß, in besonderen Fällen Holzpflaster und in weniger wichtigen Verkehrs-straßen auch Kleinsteinpflaster mit Zementerguß, Teer-pflaster und verlustarme Betonpflaster in Frage. 4. Kreuzdämme und Bremsstreifen sollen Kautschupflaster oder einen Kautschuberzug erhalten. In besonders verkehrs-reichen Straßen soll das Upphalpflaster auf der ganzen Länge mit einem Kautschuberzug versehen werden. Außer-dem sollen in den vorhandenen Stampfpflaster Waffelmuster eingegräbt werden.

Der Magistrat beschloß, die Verzüge zur Aufrauung des Stampfpflasters in den Hauptverkehrsstraßen be-schleunigt fortzuführen und hat für diese Verzüge in den Etat des laufenden Geschäftsjahres 200 000 RM. ein-gesetzt.

Bekanntmachungen des Bundesvorstandes.

Die Adresse des Bundesauschusses ist:

August Budeck, Magdeburg,
Schrotestraße 17 III.

Abhanden gekommen sind die Mitgliedskarten bzw. -bücher nachstehend genannter Kollegen:

In Dresden: Max Weich, Spt.-Nr. 801 860; Rudolf Richter, Spt.-Nr. 919 641.

In Hildesheim: Heinrich Behrens, Spt.-Nr. 2 000 222.

Falls diese Ausweise vorgelegt werden, sind sie abzunehmen und an den Unterzeichneten einzulenden.

Der Vorstand.

D s w a l d S c h u m a n n, Berlin ED 16,
Michaelstr. 11.

Für unsere Frauen

„Mutter und Kind“.

Die Ausstellung, die in Berlin vom Gesundheitsamt Pantow veranstaltet worden ist, zeigt in der ersten Ab-teilung die Entwicklungsgeschichte des Menschen, seinen Körperbau, seine Fortpflanzung (unter Gegenüberstellung zu anderen Lebewesen), die Vorgänge im Säuglings- und Kindesalter und schließlich die Kinderkrankheiten. Die hierbei zur Erläuterung verwendeten Modelle, Bildtafeln und Präparate sind ganz vorzüglich und prägen sich gut der Erinnerung ein. Besonders instruktiv ist die Darstellung des „Sterberheißfußes“, der speziell in Berlin den Ge-burtenüberfluß abgelöst hat, wodurch bewiesen wird, wie wichtig die Säuglingspflege ist. Um hier „prakti-sche Hinweise“ zu geben, sind in einer zweiten Abteilung der Ausstellung sanitäre Mittel zur Pflege von Mutter und Kind aufgestellt, (beispielsweise zur Körperpflege der werdenden Mutter und Wöchnerin) für die Lagerstätte, die Ernährung, die Kleidung des Kindes usw.

Alles andere auf der Ausstellung ist kapitalistischer Mist!

Die Wenderung in der Wochenhilfe.

Am 18. Mai 1929 beschloß der Reichstag ein Ab-änderungsgesetz zur Wochenhilfe, das am 1. Juni 1929 in Kraft trat und in seinem wesentlichsten Teil lautet (ver-öffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 15/1929):

Artikel I.

Die Reichsversicherungordnung wird wie folgt ge-ändert:

§ 195a Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für 4 Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohnes, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.

Diese Gesetzesänderung bedeutet einen wesentlichen sozialen Fortschritt und ist auch von nicht unerheblicher finanzieller Bedeutung. Sie enthält eine beachtliche Er-weiterung der bisherigen Regelleistungen der Kranken-kassen an die weiblichen (Schwangeren) Mitglieder. Bis-her war es so, daß regelmäßig das Wochengeld in Höhe des Krankengeldes zu zahlen war, und daß der Mindest-betrag dieses zu zahlenden Wochengeldes 50 Pfennig betragen mußte. Neu aber ist nun, daß für Schwän-gere, die vor der Entbindung keine bezahlte Beschäfti-gung ausübten, während der Zeit, die zum Bezuge des Wochengeldes berechtigt, sich das Wochengeld auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht. (Der Grundlohn wird für die einzelnen Lohnstufen, in denen die Versicherter die Beiträge zahlen, vom Vorstand der Krankenkasse all-gemein festgesetzt.) Mit dieser Neuregelung ist also nicht mehr nur die erwerbstätige Schwangere zum Bezug des Wochengeldes berechtigt. Auch die Weiterverdiener, das heißt die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung Ausgeschiedene, hat Anspruch auf diese erhöhte Wochen-hilfe, sofern sie sich freiwillig weiter versichert hat, auch wenn sie keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.

Es wird eben in dem neuen Gesetz kein Unterschied gemacht zwischen versicherungspflichtiger und ver-sicherungsfreier Beschäftigung, sondern lediglich zwischen Beschäftigung ohne und Beschäftigung mit Entgelt, also unberücksichtigt, um die besondere Höhe. Auch für arbeitslose Schwangere, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosigkeit unterliegen, gilt das neue Gesetz. Auch sie erhalten die erhöhte Wochenhilfe ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitslosenein-kommens, das heißt also, daß für den Fall, daß die zu-stehende Wochenhilfe (drei Viertel des Grundlohnes) höher ist als die zustehende Arbeitslosenunterstützung, die höheren Bezüge zu gewähren sind. Der Neuregelung ent-

